

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 25. Februar 2014

172

GRG NR.	12	LM 2	190
---------	----	------	-----

Leistungsmotion von Dieter Feuerle, Andreas Guhl, Stefan Leuthold, Turi Schallenberg und Urs-Peter Beerli vom 4. Dezember 2013
„Schaffung einer Fachstelle Langsamverkehr“

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Motionäre haben am 4. Dezember 2012 zusammen mit 34 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern die Leistungsmotion „Schaffung einer Fachstelle Langsamverkehr“ eingereicht. Damit soll der Regierungsrat beauftragt werden, im Rahmen des Globalbudgets des Departements für Bau und Umwelt, Konto 6310, eine Fachstelle Langsamverkehr zu schaffen und zu betreiben. Der Regierungsrat nimmt zur Leistungsmotion wie folgt Stellung:

I. Formelle Beurteilung

1. Gegenstand einer Leistungsmotion

Die Leistungsmotion ist ein Instrument, welches durch die revidierte Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau vom 22. März 2000 (GOGR; RB 171.1) eingeführt und im Rahmen der Revision vom 14. Mai 2008 angepasst wurde. Bei der Beurteilung, welche Möglichkeiten die Leistungsmotion dem Parlament bietet, ist vom Wortlaut von § 48 Abs. 1 GOGR auszugehen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

Mit einer Leistungsmotion wird dem Regierungsrat der Auftrag erteilt, in Verwaltungsbereichen mit Globalbudgets bei bestimmten Leistungsgruppen ein vorgegebenes alternatives Leistungsniveau oder ein vorgegebenes Leistungsziel ins Globalbudget aufzunehmen oder ein bestehendes Leistungsziel zu streichen. Besteht für das alternative Leistungsniveau oder das neue Leistungsziel keine genügende Grundlage im Gesetz, oder basiert ein zu streichendes Leistungsziel auf einem konkreten Auftrag des Gesetzes, ist der Weg der Motion zur Anpassung der gesetzlichen Grundlage vorweg zu beschreiten.

Die Leistungsmotion ist demnach auf Verwaltungsbereiche mit Globalbudget beschränkt. Dies bringt den inneren Zusammenhang zwischen Leistungsmotion und Globalbudget zum Ausdruck, der schon die Entstehungsgeschichte dieses neuen parlamentarischen Instrumentes geprägt hat. Da sowohl die Schaffung von neuen Leistungszielen als auch die Streichung von Leistungszielen zu gesetzeswidrigen Zuständen führen könnten, wurde im Rahmen der Revision von § 48 Abs. 1 GOCR ein diesbezüglicher Vorbehalt aufgenommen (§ 48 Abs.1, 2. Satz GOCR). Deshalb muss im Folgenden nicht nur geprüft werden, ob für den entsprechenden Verwaltungsbereich ein Globalbudget besteht, sondern auch, ob für die geforderte neue Leistung eine genügende Grundlage im Gesetz besteht.

Der im Motionstext genannte Kontenabschnitt 6310 bildet die finanziellen Aktivitäten des kantonalen Tiefbauamtes in der Erfolgsrechnung ab. Das kantonale Tiefbauamt wird seit 1999 mit Leistungsauftrag und Globalbudget geführt. Es kann daher festgestellt werden, dass die Leistungsmotion einen Verwaltungsbereich mit Globalbudget betrifft. Mit Art. 4 des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1) besteht auch eine genügende Grundlage im Gesetz, um eine Fachstelle Langsamverkehr zu schaffen.

2. Schlussfolgerung

Aufgrund dieser Ausführungen erweist sich die eingereichte Leistungsmotion zur Schaffung einer Fachstelle Langsamverkehr formell als zulässig. Allerdings ist festzuhalten, dass der Regierungsrat für die Art der Umsetzung zuständig bliebe.

II. Materielle Beurteilung

1. Erarbeitung eines Langsamverkehrskonzepts

Der Regierungsrat hat dem kantonalen Tiefbauamt den Auftrag erteilt, ein Langsamverkehrskonzept auszuarbeiten, da er eine Strategieentwicklung für den Thurgauer Langsamverkehr als sinnvoll, wichtig und notwendig erachtet (siehe parallele Beantwortung des Antrags gemäss 52 GOCR von Toni Kappeler und Barbara Kern betr. Thurgauer Langsamverkehr). Er empfiehlt deshalb, das Konzept abzuwarten und erst anschliessend allfällige Anpassungen in der Organisationsstruktur vorzunehmen. Das Langsamverkehrskonzept wird den kantonalen Handlungsbedarf benennen und aufzeigen, welche Massnahmen konkret umgesetzt werden können, um den Langsamverkehr zu stärken. Das Konzept wird auch zeigen, wo organisatorische Anpassungen die Förderung des Langsamverkehrs unterstützen können. Für den Regierungsrat ist es durchaus denkbar, dass das Langsamverkehrskonzept Auswirkungen auf die Organisationsstruktur im Sinne der vorliegenden Leistungsmotion haben wird, wobei die einzelnen Aufgaben einer entsprechenden Stelle basierend auf den Ergebnissen des Langsamverkehrskonzepts und den gesetzlichen Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden zu definieren sein werden. Den Resultaten aus den Konzeptarbeiten soll jedoch nicht vorgegriffen werden, indem bereits heute eine Fachstelle Langsamverkehr geschaffen und im kantonalen Tiefbauamt angesiedelt wird. Weiter zeichnet sich bereits heute ab, dass die Aufgaben und Pflichten einer solchen neuen Stelle nicht mit den vorhandenen Ressourcen als neues Leistungsziel wahrgenommen werden können, ohne dass bestehende Leistungsziele gestrichen werden. Anzumerken ist zudem, dass bereits heute im Tief-

bauamt eine Gesamtverkehrskordinationsstelle existiert (Projektmanagement Verkehr), welche u.a. mit den Anliegen des Langsamverkehrs betraut ist. Zudem existiert bereits eine Fachstelle Wanderwege im Tiefbauamt, die sich dem Wander- und Radwegnetz widmet. Auch im Rahmen der Agglomerationsprogramme liegt ein besonderes Augenmerk auf Massnahmen für den Langsamverkehr.

2. Schlussfolgerung

Der Regierungsrat empfiehlt, das geplante Langsamverkehrskonzept abzuwarten und anschliessend die daraus resultierenden Massnahmen zu prüfen. Die Schaffung einer neuen Fachstelle vor Vorliegen der entsprechenden konzeptionellen Grundlagen zur organisatorischen und inhaltlichen Ausgestaltung erscheint nicht sinnvoll.

III. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die vorliegende Leistungsmotion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach